

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN**

Die folgenden allgemeinen Bestimmungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Messe Bozen AG und allen, die beabsichtigen, an Messen, Ausstellungen, Kongressen sowie sonstigen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der Messe Bozen AG auf dem Messegelände in Bozen, Messe Platz Nr. 1, teilzunehmen, im Nachfolgenden auch „Aussteller“ genannt.

### Art. 1) Bezeichnung und Zweck.

Messe Bozen veranstaltet alljährlich, im Interesse der in- und ausländischen Erzeuger und Verbraucher, Messen sowie Ausstellungen, Kongresse und andere Informations- und Fortbildungsveranstaltungen. Sie verfolgt damit den Zweck, die Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Industrie und Handwerk der Öffentlichkeit vorzustellen und den wirtschaftlichen Austausch auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und entwickeln.

Diese Bestimmungen gelten für alle von Messe Bozen organisierten Veranstaltungen. Die Parteien erkennen ausdrücklich an, dass diese allgemeinen Bestimmungen wesentlicher Bestandteil der Teilnahmebestätigung und damit integraler und grundlegender Bestandteil derselben sind.

### Art. 2) Nutzung der Messe- und Ausstellungsflächen.

Messe Bozen räumt dem Aussteller das Recht ein, die im Messeplan angegebenen Flächen zu nutzen, und zwar in dem Zustand, in dem diese sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Parteien befinden. Der Messeplan wird nach der Unterzeichnung der Teilnahmebestätigung beigefügt. Messe Bozen behält sich das Recht vor, Änderungen (siehe Art. 13) an den Positionen der einzelnen Aussteller vorzunehmen.

Der Aussteller darf keine anderen als die im Anmeldeformular angegebenen und von Messe Bozen genehmigten Erzeugnisse ausstellen. Die Abtretung der Ausstellungsfläche und Stände an Dritte ist untersagt.

### Art. 3) Teilnehmer.

Zur Teilnahme den Veranstaltungen der Messe Bozen sind italienische und ausländische Erzeuger zugelassen sowie ihre Vertreter oder Händler oder Agenten, ferner Einrichtungen, Konsortien oder weitere Berufs- oder Erzeugergruppen, die Messe Bozen jeweils für geeignet erachtet.

Anträge auf Teilnahme an den Veranstaltungen der Messe Bozen sind per normaler E-Mail (info@fierabolzano), per zertifizierter elektronischer Post (fieramesse.bz@pec.it) oder mittels des entsprechenden Formulars auf der Webseite mit Angabe der gewünschten Ausstellungsfläche, der vertretenen Firmen/Einzelunternehmen und der auszustellenden Erzeugnisse zu richten.

Messe Bozen ist berechtigt, die Teilnahme eines Bewerbers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### Art. 4) Anmeldung.

Bei Annahme übermittelt Messe Bozen den antragstellenden Unternehmen/Gesellschaften den link zur Ausstellerseite wo man die Position und die Teilnahmebedingungen bestätigen kann. Bei der Anmeldung zur Veranstaltung müssen in der Teilnahmebestätigung diese allgemeinen

Bestimmungen akzeptiert werden. Anschließend werden die Katalogdaten angefordert, und es besteht die Möglichkeit, die Dienstleistungen zu bestellen.

Zur Bestätigung der Anmeldung muss zudem die Anzahlung mittels elektronischer Rechnung gemäß den Angaben im Kostenvoranschlag und in der Bestätigung-E-Mail bezahlt werden.

Der unterschriebene Teilnahmevertrag gilt ausschließlich für die darin angegebene Veranstaltung, unabhängig von Änderungen des allgemeinen Programms der Messe Bozen und des mit der Veranstaltung verbundenen spezifischen Programms. Die On-Line Anmeldung gilt als Annahme und ist für den Aussteller verbindlich.

#### Art. 5) Nutzungsdauer - Vertragsstrafe.

Die Ausstellungsflächen stehen dem Aussteller nur für die Auf- und Abbauzeiten sowie für die Ausstellungsdauer zur Verfügung. Die Räumung der Flächen muss bis spätestens zu dem auf der Veranstaltungs-Webseite angegebenen Termin abgeschlossen sein.

Werden die oben genannten verbindlichen Fristen auch nur für einen Teil der zur Nutzung überlassenen Bereiche und Flächen nicht eingehalten, ist der Aussteller dazu verpflichtet, Messe Bozen für jeden Tag bzw. Teil eines Verzugstags eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100,00 pro Quadratmeter zu zahlen. Ausstellungsflächen, die bei Eröffnung der Messeveranstaltung nicht belegt sind, gelten als vom Aussteller verlassen und stehen der Messe Bozen AG zur freien Verfügung.

#### Art. 6) Nutzungszeiten für Flächen und Dienstleistungen der Messe.

Messe Bozen teilt die Öffnungs- und Schließzeiten der Veranstaltung sowie deren Dauer auf der offiziellen Veranstaltungs-Webseite mit und behält sich das Recht vor, diese jederzeit zu ändern, ohne dass der Aussteller dazu berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und/oder zu kündigen und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

#### Art. 7) – Entgelt.

Für die vorübergehende Nutzung der in der Teilnahmebestätigung angegebenen Flächen zahlt der Aussteller Messe Bozen die darin festgelegte Gebühr entsprechend den dort vorgesehenen Bedingungen und Fristen.

Die Voraussetzung für die Belegung der zugewiesenen Flächen ist die vollständige Zahlung des fälligen Betrages innerhalb der in der Teilnahmebestätigung und in diesen allgemeinen Bestimmungen vereinbarten Fristen. Eine nicht fristgerechte Zahlung gilt als Verzicht und berechtigt Messe Bozen, über die entsprechenden Flächen zu verfügen.

Falls die Ausstellung aus Gründen, die nicht von Messe Bozen zu vertreten sind, nicht stattfinden kann, ist Messe Bozen lediglich zur Rückerstattung der gezahlten Beträge verpflichtet, ohne Zinsen und/oder darüber hinausgehende Schäden.

Für jeden Aussteller/MitAussteller wird die im Angebot entsprechend den Bestimmungen in Art. 4 angegebene Anmeldegebühr berechnet. Die Teilnahmegebühr beinhaltet auch die Einschaltung der ausstellenden Unternehmen im offiziellen Messekatalog.

Wird das Entgelt nicht fristgerecht bezahlt, fallen die Verzugszinsen gemäß GvD Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 an.

Der Aussteller ist zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts unabhängig vom Bestehen etwaiger, den Vertrag betreffender Einreden oder Rechtsstreitigkeiten verpflichtet.

#### Art. 8) Bereitstellung von Diensten

Messe Bozen stellt den einzelnen Ständen des Ausstellers im Rahmen der vorhandenen Anlagen und der in der Teilnahmebestätigung getroffenen Vereinbarungen die vom Aussteller bestellten technischen Dienstleistungen (Strom, Wasser, Internet, usw.) zur Verfügung. Der entsprechende Bereitstellungsantrag des Ausstellers muss innerhalb der im Angebot angeführten Fristen bei Messe Bozen eingehen.

Bei der Installation der elektrischen Einrichtungen an den einzelnen Ständen ist der Aussteller unter seiner unmittelbaren Verantwortung dazu verpflichtet, die Einhaltung der geltenden Sicherheitsstandards zu gewährleisten und bestehende Anlagen nicht eigenmächtig zu verändern. Sind auf den dem Aussteller zugewiesenen Flächen keine der von ihm bestellten technischen Einrichtungen vorhanden, kann sich der Aussteller – sofern keine besonderen technischen Gründe dem entgegen stehen – auf eigene Kosten von hierfür von Messe Bozen beauftragtem Personal Abzweigungen von den normalen Leitungen verlegen lassen.

Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften und bei Verletzung der vorliegenden Vertragsbestimmungen ist Messe Bozen dazu berechtigt:

- a. die Bereitstellung der Dienste zu unterbrechen; davon unberührt bleibt das Recht, die vom Aussteller geschuldeten Beträge für bereits in Anspruch genommene Dienste einzufordern;
- b. dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Dienstes in Rechnung zu stellen.

#### Art. 9) Nutzung der Messeflächen.

Der Aussteller verpflichtet sich, die von Messe Bozen zur Verfügung gestellte Fläche mit größter Sorgfalt zu nutzen. Eine missbräuchliche Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen liegt nicht notwendigerweise nur bei Entstehen von Sachschäden vor, sondern bei jeglichem Verhalten, das die Interessen und die Flächen von Messe Bozen beschädigt.

Die Ausstellungsflächen werden dem Aussteller mit einer kurzen, auf der Veranstaltungs-Webseite angegebenen Vorankündigungsfrist bereitgestellt.

Die Ausstellungsflächen werden mit oder ohne Standausstattung bereitgestellt. Zusätzliche oder individuelle Ausstattungen müssen separat und innerhalb der von Messe Bozen festgelegten Fristen angefordert werden. Für die Ausstattung der Flächen und Stände sind die in den Technischen Richtlinien angegebenen Bestimmungen zu beachten, die auf der Website [www.fierabolzano.it](http://www.fierabolzano.it) veröffentlicht sind und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilnehmer müssen die zugewiesenen Flächen täglich zu den von Messe Bozen festgelegten Zeiten reinigen, und zwar entweder durch eigenes Personal oder durch die von der Messe Bozen zugelassenen Reinigungsunternehmen. Sofern die Reinigung nicht täglich und sorgfältig durchgeführt wird, führt Messe Bozen die Standreinigung mit eigenem Personal durch und stellt die dadurch entstandenen Kosten dem Aussteller in Rechnung.

Der Aussteller hat die genutzten Flächen innerhalb der vereinbarten Fristen, ohne dass sich Personen und/oder Sachen darauf befinden, in dem Zustand und der Beschaffenheit, in dem sie übernommen wurden, sowie vollständig sauber zurückzugeben.

Werden die Ausstellungsflächen nicht in dem vorgenannten Zustand zurückgegeben, ist Messe Bozen berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Entfernung der Gegenstände und die Reinigung der Flächen zu veranlassen; davon unberührt bleibt das Recht auf Schadenersatz. Innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Veranstaltung kann Messe Bozen die auf dem Messegelände zurückgelassenen Waren/Möbel/Sachen ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Ausstellers entsorgen.

Der Aussteller darf nur zu den von Messe Bozen festgelegten und auf der Veranstaltungs-Webseite angegebenen Zeiten Waren abtransportieren und Stände abbauen.

#### Art. 10) Zurückbehaltungsrecht.

Mit der Anmeldung an die Veranstaltung räumt der Aussteller der Messe Bozen das Recht ein, die ausgestellte Ware sowie die gesamte Standausstattung und -einrichtung als Garantie für gegebenenfalls fällige Beträge zurückzubehalten, ebenso wie das Vorzugsrecht an denselben Gegenständen gemäß Art. 2764 des ital. Zivilgesetzbuches.

Während der Veranstaltung ist die Entfernung von Messeexponaten oder Material jeglicher Art vom Messegelände erst nach Ausstellung eines „Warenausgangsscheins“ durch Messe Bozen erlaubt.

#### Art. 11) Produktkategorie und Material für die Standausstattung.

Die Produktkategorie der Veranstaltung entspricht der von Messe Bozen in den Formularen für die „Katalogdaten“ angegebenen Kategorie. Der Aussteller übernimmt die Verantwortung für Produkte, die nicht der angegebenen Kategorie entsprechen. Messe Bozen übernimmt keine Verantwortung für die ausgestellten Produkte, weder im Hinblick auf strittige wettbewerbsrechtliche Frage zwischen den verschiedenen Ausstellern und unwahre Angaben derselben, noch für Herstellungsmängel und/oder Fehlfunktionen der Produkte.

Eine Verarbeitung vor Ort ist untersagt, ausgenommen davon ist die Montage von bereits vorbereiteten und fertig gestellten Konstruktionen. An Wänden, Türen und Böden dürfen keine Nägel, Schrauben usw. angebracht werden.

#### Art.12) Versicherung und zivilrechtliche Haftung bei Schäden und Diebstahl.

Der Aussteller ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, die alle Risiken für die zivilrechtlichen Haftung bei Schäden und/oder Diebstahl abdeckt, die im Zusammenhang mit dessen Stand oder dessen Tätigkeit auf dem Gelände der Messe Bozen stehen, und zwar mit einer Haftungsobergrenze von mindestens 5 Millionen Euro pro Schadensfall.

Die Polizza muss ausdrücklich eine Haftung bei Brandschäden beinhalten, die der Messe Bozen, anderen Ausstellern oder Dritten durch den Aussteller entstehen.

Diese Versicherungspolizza muss darüber hinaus eine Klausel enthalten, die den Rückgriff auf Dritte sowie auf die Messe Bozen ausschließt.

Der Aussteller übernimmt ausdrücklich die Haftung für alle Schäden, die der Messe Bozen oder Dritten oder an Sachen entstehen, die ihm direkt oder indirekt zuzuschreiben sind, und die aus welchen Gründen auch immer nicht durch die von ihm abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.

#### Art. 13) Ausstellungsflächen.

Messe Bozen teilt die Ausstellungsflächen nach eigenem Ermessen in Sektoren ein und teilt diese den Teilnehmern entsprechend dem allgemeinen Messeplan zu; die zugewiesenen Flächen werden im Teilnahmeangebot ausgewiesen.

Messe Bozen behält sich das Recht vor, aufgrund eigener zwingender Bedürfnisse die Aufteilung der Sektoren oder die zugewiesenen Flächen zu verändern oder zu wechseln, ohne dass der Aussteller dadurch berechtigt wird, vom Teilnahmevertrag zurücktreten oder Schadensersatz zu verlangen.

Bei einem Wechsel des Standorts oder einer Verkleinerung der Ausstellungsfläche zahlt die Messe Bozen lediglich die Differenz zu dem gegebenenfalls bereits gezahlten höheren Betrag zurück.

#### Art. 14) Werbung.

Alle Formen von Reklame und Werbung innerhalb und außerhalb des Geländes der Messe Bozen dürfen ausschließlich entsprechend den Bestimmungen der Messe Bozen erfolgen.

Der Aussteller darf nur innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche und ausschließlich für das eigene Unternehmen und für die in der Teilnahmebestätigung und in den Katalogdaten aufgeführten Unternehmen werben. Alle Formen von Reklame und Werbung außerhalb der zugewiesenen Bereiche und Stände, und jene, die eine Höhe von 4 m überschreiten, müssen von Messe Bozen genehmigt werden und sind jeweils kostenpflichtig.

Die Werbetafeln können aufgrund von besonderen technischen, betrieblichen oder sonstigen Erfordernissen von Messe Bozen verlegt oder sogar entfernt werden.

#### Art. 15) Verbote.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Messe Bozen ist es einem jeden Aussteller untersagt:

- a) das Abtreten – sei es auch nur teilweise oder kostenfrei – der Ausstellungsflächen sowie deren Untervermietung;
- b) das Ausstellen von Produkten oder Dienstleistungen, die nicht in der Teilnahmebestätigung aufgeführt sind;
- c) der Zugang zum Gelände der Messe Bozen außerhalb der Öffnungszeiten;
- d) die Verbreitung jeder Form Inhalten politischen oder religiöser Art;
- e) die Ausgabe von Speisen und Getränken gegen Gebühr, ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen;
- f) das Lagern oder Verwenden von Gasflaschen und sonstigen Gasbehältern, einschließlich der Verteilung von Heliumballons; strengstens verboten ist das Befüllen und/oder Lagern von Tanks mit Kraftstoff oder Brennstoffen, Tanks oder Kesseln oder anderen Behältern für den Betrieb von Maschinen, ausgenommen es liegt hierfür eine ausdrückliche Genehmigung der Messe Bozen vor;
- g) das Ausstellen von sich in Betrieb befindlichen Maschinen; Messe Bozen behält sich jedoch das Recht vor, eine solche Präsentation sowie die Durchführung sonstiger Versuche oder

Verfahren zu genehmigen, sofern dies keine Gefahr oder Störung der andere Teilnehmer und der Öffentlichkeit darstellt;

- h) das Anzünden von Feuer, das Einbringen von explosiven Stoffen, Sprengstoffen, Gefahrstoffen oder übelriechende Stoffen bzw. von Stoffen, die Schäden oder Belästigungen verursachen können;
- i) die Reproduktion, einschließlich der fotografischen Reproduktion, von Übersichten, Details, Exponaten und ausgestellten Verfahren;
- j) das Erzeugen von Lärm jeglicher Art sowie von Musik, mit oder ohne Verstärker, die andere Teilnehmer oder Besucher stören könnte; es wird außerdem darauf hingewiesen, dass für die Musik eine Genehmigung bei der SIAE einzuholen ist;
- k) das Anbringen von Lasten an den Hallenkonstruktionen, Wänden, Säulen usw. sowie das Anbringen von Plakaten, Kabeln, Paneelen und Klebebannern, sofern vom Technischen Dienst nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt.

#### Art. 16) Weitere Verbote.

Die Zufahrt zum Messegelände wird durch die Technischen Richtlinien der Veranstaltung geregelt, die online auf der Website der Messe Bozen heruntergeladen werden können.

Veröffentlichungen jeglicher Art, die dem Programm der Messe Bozen zuwiderlaufen und gegen ihre Rechte verstoßen, sind untersagt. Messe Bozen beansprucht die Marken der einzelnen Veranstaltungen, die in den offiziellen Messekalendern der Marke Bozen enthalten sind, sowie den Namen Messe Bozen als ihr exklusives Eigentum. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Artikel 15-16 behält sich Messe Bozen das Recht vor:

- a) den Ersatz von Schäden, die direkt oder indirekt an Personen oder Sachen entstanden sind, geltend zu machen;
- b) alle Freikarten für den Messebesuch einzuziehen;
- c) eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der gesamten Gebühr, die für die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung fällig ist, zu verhängen;
- d) die Flächen zeitweilig zu sperren, ohne dass dabei dem Aussteller ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht;
- e) die Flächen zu räumen und Dritten zuzuweisen, und zwar ohne Rückerstattung der gezahlten Beträge und ohne eine Entschädigung des Ausstellers.

#### Art. 17) Rücktrittsrecht.

Der Aussteller kann nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen vom Vertrag zurücktreten, indem er Messe Bozen eine schriftliche Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein, mittels PEC oder über einen gleichwertigen Kommunikationsweg zusendet. Erfolgt der Rücktritt bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung, wird eine Stornogebühr in Höhe von 30% des vereinbarten Preises und maximal 2.000 Euro fällig; zu diesem Zweck ist Messe Bozen ausdrücklich ermächtigt, den vom Aussteller angezahlten Betrag bis zur Höhe der entsprechenden Stornogebühr einzubehalten. Sofern der Rücktritt nach Ablauf der Frist von 90 (neunzig) Tagen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt, wird eine Stornogebühr in Höhe des gesamten vereinbarten Betrages fällig. Auch in diesem Fall kann Messe Bozen den vom Aussteller bereits angezahlten Betrag für diesen Zweck einbehalten; der Aussteller ist dazu verpflichtet, den Restbetrag innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung des Rücktritts zu zahlen.

#### Art. 18) Nichterfüllung.

Die Parteien erkennen an und vereinbaren ausdrücklich, dass Messe Bozen dazu berechtigt ist, alle Dienste, Tätigkeiten oder Leistungen, die im Vorfeld oder während und/oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbracht bzw. durchgeführt werden, auszusetzen, sofern der Aussteller die Verpflichtungen, die ihm aufgrund dieses Vertrags obliegen und die in der Teilnahmebestätigung aufgeführt sind, nicht ordnungsgemäß und unverzüglich auf seine Kosten erfüllt.

Vor einer solchen Unterbrechung informiert Messe Bozen den Aussteller und fordert ihn auf, seine oben genannten Verpflichtungen zu erfüllen; dies kann auch per einfacher E-Mail geschehen.

#### Art. 19 Ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel.

Bei Nichteinhaltung der Artikel 8, 9, 12, 14, 15, 16 und 24 gilt der zwischen dem Aussteller und Messe Bozen abgeschlossene Vertrag von Rechts wegen gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches per Mitteilung gekündigt; die Versendung der Kündigung seitens Messe Bozen an den Aussteller erfolgt per Einschreiben mit Rückschein, mittels PEC oder über einen gleichwertigen Kommunikationsweg. In diesem Fall steht Messe Bozen in jedem Fall der gesamte vereinbarte Betrag als Vertragsstrafe zu; davon unberührt bleiben weitere Schadenersatzansprüche.

#### Art. 20) Transporte.

Die Abfertigung der Güter im Transit auf dem Messegelände für Transport, Eisenbahn, Zoll usw. darf ausschließlich durch den offiziellen Spediteur der Messe Bozen durchgeführt werden und erfolgt zu den vorgesehenen Bedingungen und Tarifen, die beim offiziellen Spediteur angefordert werden können.

Ferner kann der Aussteller auch die Genehmigung erhalten, Transporte mit eigenen Transportmitteln durchzuführen, sofern die entsprechenden Vorschriften der Messe Bozen eingehalten und die für den Fall erforderlichen Garantien geleistet werden.

#### Art. 21) Katalog.

Messe Bozen stellt den offiziellen Ausstellerkatalog her, in dem alle Aussteller aufgenommen werden, die die Teilnahmebestätigung unterzeichnet und die Katalogdaten innerhalb der für die einzelnen Veranstaltungen jeweils festgesetzten Frist ausgefüllt haben. Der Katalog und/oder der Messeplan (sowohl in Papierform als auch in der Online-Version) enthalten die bei Messe Bozen AG bis zum Redaktionsschluss eingegangenen Daten und werden auf Grundlage der vom Aussteller angegebenen Daten erstellt. Messe Bozen AG übernimmt daher keine Haftung für die Vollständigkeit und Genauigkeit der enthaltenen Daten sowie für die tatsächliche Präsenz der dort genannten Unternehmen und/oder Marken während der Messeveranstaltung. Ausgeschlossen ist jegliche Haftung in Bezug auf Schadensersatz seitens der Messe Bozen AG, was etwaige fehlerhafte oder unvollständige Daten, Druckfehler oder Fehler bei der Nummerierung der Messestände betrifft.

Für Inserate in Fettdruck oder Werbeanzeigen gelten die gültigen Tarife.

#### Art. 22) Einlass.

Die Öffnungszeiten der Messe für jede einzelne Veranstaltung, sowohl für Besucher als auch für Aussteller, werden jährlich festgelegt und den Teilnehmern auf der offiziellen Website [www.fierabolzano.it](http://www.fierabolzano.it) - [www.messebozen.it](http://www.messebozen.it) zeitnah mitgeteilt. Messe Bozen ist dazu berechtigt, die Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen auch nach Beginn der Veranstaltung zu ändern.

Der Eintritt wird nach Vorlage der Eintrittskarte oder des vom Veranstalter ausgestellten persönlichen Messeausweises beim Kontrollpersonal gewährt.

Messe Bozen stellt jedem einzelnen Aussteller entsprechend der Standgröße eine bestimmte Anzahl von Freikarten zur Verfügung. Voraussetzung für die Ausstellung der Freikarten ist die vollständige Bezahlung der Gebühr für alle gebuchten Flächen.

Eintrittsausweise und/oder ermäßigte Eintrittskarten dürfen nicht an Dritte weiterverkauft oder verliehen werden.

#### Art. 23) Allgemeine Bestimmungen.

Der Aussteller verpflichtet sich dazu, dass sein Stand in den Besuchszeiten geöffnet und mit Personal besetzt ist.

Beanstandungen jeglicher Art, die die Organisation der Veranstaltungen und deren Durchführung betreffen, werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich per Einschreiben oder E-Mail an [info@fierabolzano.it](mailto:info@fierabolzano.it) - [info@messebozen.it](mailto:info@messebozen.it) und spätestens am Schlußtag der Veranstaltung eingehen. Die in diesem Zusammenhang von Messe Bozen gefassten Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.

Maßgeblich sind nur die Verpflichtungen, die von den gesetzlichen Vertretern der Messe Bozen übernommen wurden, oder vom Direktor oder den leitenden Angestellten der Messe Bozen, sofern diese ordnungsgemäß von ersteren schriftlich damit beauftragt wurden.

Messe Bozen behält sich das Recht vor, zusätzliche Regeln und Vorschriften zu erlassen, um die verschiedenen Veranstaltungen und die damit verbundenen Leistungen im Einzelnen zu regeln, welche dem Aussteller vor Ort zur Kenntnis gebracht werden. Diese Bestimmungen gelten dabei in gleicher Weise wie die Vorschriften der vorliegenden Messeordnung.

Der Aussteller erklärt mit voller Wirkung den Sitz der Messe Bozen unter der Anschrift Messeplatz 1 - 39100 Bozen, zu seinem juristischen Firmensitz.

Das von Messe Bozen eingesetzte Kontrollpersonal ist berechtigt jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Fahrzeuge, deren Überprüfung verweigert wird, dürfen das Messegelände nicht verlassen.

#### Art. 24) Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften.

Während des Standbaus sowie während des Aufbaus und der Einrichtung des Stands ist der Aussteller dazu verpflichtet, die Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 81/2008 i.d.g.F. zur Sicherheit am Arbeitsplatz zu beachten. Etwaige entsprechende Ausgaben gehen zu dessen Lasten.

Der Aussteller ist in seine Eigenschaft als Arbeitgeber für die Durchführung aller Maßnahmen zur Unfallverhütung verantwortlich, die darauf abzielen, dass die Arbeiten unter möglichst sicheren Bedingungen durchgeführt werden. Werden diese Maßnahmen nicht selbst durchgeführt, so hat

der Aussteller die von ihm beauftragten Unternehmen entsprechend zu informieren und zu verpflichten, diese Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz durchzuführen. Der Aussteller ist außerdem verpflichtet, alle allgemeinen Hygiene- und Umweltbestimmungen sowie alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zur öffentlichen Sicherheit einzuhalten.

#### Art. 25) Datenschutz

Dieser Artikel beschreibt im Einzelnen, wie Messe Bozen die Daten des Ausstellers verarbeitet und stellt die gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 geforderte Information über die Verarbeitung der Firmendaten und der persönlichen Daten des Inhabers und/oder gesetzlichen Vertreters pro tempore des Unternehmens dar.

#### *Zweck der Verarbeitung und Notwendigkeit der Bereitstellung der Daten*

Messe Bozen AG erhebt und verwendet Ihre allgemeinen Daten (z.B. Vorname, Nachname, Steuernummer, Anschrift usw.) ausschließlich für den Zweck der Durchführung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien und zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem italienischen und dem EU-Recht ergeben. Im Einzelnen werden Ihre Daten für die Verwaltung der Tätigkeiten in Verbindung mit der Veranstaltung, an der Sie teilnehmen möchten, verwendet. Die Bereitstellung dieser Daten und die Zustimmung zu ihrer Verarbeitung sind erforderlich; wird die Einwilligung verweigert, kann das dazu führen, dass die angeforderte Dienstleistung nicht erbracht werden kann.

#### *Datenverantwortliche*

Für die Erfüllung der im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien (siehe Punkt „Zweck der Verarbeitung und Notwendigkeit der Bereitstellung der Daten“) übernommenen Verpflichtungen, kann es erforderlich sein, Stellen einzubeziehen, mit denen wir zusammenarbeiten; diese Stellen, die von uns einen formellen Auftrag erhalten haben und somit zu „Datenverarbeitern“ ernannt wurden, sind Berater, Freiberufler und Unternehmen, die Personal für die Verwaltung der mit der Veranstaltung verbundenen Dienstleistungen bereitstellen, usw. Wir verpflichten uns, den Datenverarbeitern nur die Daten mitzuteilen, die für die Durchführung der Dienstleistung notwendig sind, wobei wir nach Möglichkeit die Daten anonymisieren. Eine Liste der Stellen, die mit uns zusammenarbeiten, finden Sie im Anhang zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Messe Bozen AG, an die Sie sich wenden können, um die entsprechenden Informationen zu erhalten.

#### *Mitteilung, Verbreitung und Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen*

Zur Durchführung der Dienstleistung („Zweck der Verarbeitung und Notwendigkeit der Bereitstellung der Daten“) dürfen wir Ihre Daten an Rechts- oder Steuerberater, Transportunternehmen, Banken, Konzerngesellschaften, Mutter- oder Tochtergesellschaften weitergeben. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich und die Nichteinwilligung in die Übermittlung macht es Messe Bozen AG unmöglich, die gewünschte Dienstleistung zu erbringen. Ihre Daten werden von uns nicht an Drittländer oder internationale Organisationen außerhalb der EU weitergegeben. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten werden ohne Ihre ausdrückliche und vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

### *Marketing*

Die von Ihnen übermittelten Daten können von uns für Marketingzwecke verwendet werden, darunter fallen unter anderem folgende Aktivitäten wie der Versand von Werbematerial (Newsletter, Prospekte, themenspezifische E-Mails usw.) und Informationsmaterial, wobei die Durchführung von Verbraucherumfragen usw. in Bezug auf unsere Produkte und / oder Dienstleistungen nur nach Ihrer ausdrücklichen und freiwilligen Einwilligung erfolgt; das Fehlen einer solchen Einwilligung hat keine Auswirkungen auf die Erbringung der eigentlichen Dienstleistung.

### *Verarbeitungsmethoden, automatisierte Entscheidungen und Zeitraum der Datenspeicherung*

Ihre Daten dürfen sowohl auf Papier als auch elektronisch unter Einhaltung der von der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung) geforderten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen verarbeitet werden. Sie werden nicht mithilfe von Prozessen für automatisierte Entscheidungen verarbeitet.

Die Sie betreffenden Informationen werden während der gesamten Dauer des Bestehens der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und in jedem Fall für die zivilrechtliche, bilanzrechtliche und steuerrechtliche vorgeschriebene Aufbewahrungsdauer gespeichert, die über den Zeitraum der Geschäftsbeziehung hinausgehen kann.

### *Rechte der betroffenen Personen und Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten*

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung derselben, ferner steht Ihnen das Recht zu, der Verarbeitung der Daten zu widersprechen und die oben genannten Daten an einen anderen Datenverantwortlichen zu übertragen. Darüber hinaus sind Sie dazu berechtigt, bei der nationalen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

### *Informationen zum Datenverantwortlichen und Datenschutzbeauftragten.*

Verantwortlich für die Daten ist die Messe Bozen AG mit Sitz in 39100 Bozen (BZ), Messeplatz 1. Mit der Firma Effizient S.r.l. mit Sitz unter der Anschrift Siemensstraße 29 und Geschäftssitz unter der Anschrift Galvanistraße 6/A, 39100 Bozen, hat der Datenschutzbeauftragte außerdem einen Datenschutzbeauftragten (oder Data Protection Officer, DPO) ernannt.

Um Ihre oben beschriebenen vom Gesetz vorgesehenen Rechte auszuüben, können Sie den Datenverantwortlichen an seinem Geschäftssitz oder unter der Telefonnummer 0471/516000 oder den Datenschutzbeauftragten an seinem Geschäftssitz oder unter der Telefonnummer 0471/053533 oder schriftlich mit einer E-Mail an die Adresse [dpo@fierabolzano.it](mailto:dpo@fierabolzano.it) kontaktieren.

### Art. 26) Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Der Vertrag über die vorübergehende Nutzung und die damit verbundenen allgemeinen Bestimmungen unterliegen dem italienischen Recht. Über alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung des Vertrages und der allgemeinen Bestimmungen ergeben können sowie über deren Gültigkeit und Durchführung, entscheidet das Landgericht Bozen, das von den Parteien einvernehmlich als ausschließlicher Gerichtsstand gewählt wird.

Bozen, \_\_\_\_\_

Messe Bozen

Der Vorsitzende Dr. Armin Hilpold



\_\_\_\_\_

Der Aussteller

\_\_\_\_\_

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches stimmt der Veranstalter ausdrücklich den in den folgenden Klauseln und/oder Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu und nimmt diese an.

Art. 5) Nutzungsdauer - Vertragsstrafe.

Art. 6) Nutzungszeiten für Flächen und Dienstleistungen der Messe.

Art. 7) – Entgelt.

Art. 8) Bereitstellung von Diensten.

Art. 9) Nutzung der Messeflächen.

Art. 10) Zurückbehaltungsrecht.

Art.12) Versicherung und zivilrechtliche Haftung bei Schäden und Diebstahl.

Art. 13) Parkplätze.

Art. 14) Werbung.

Art. 15) Verbote.

Art. 16) Weitere Verbote.

Art. 17) Rücktrittsrecht.

Art. 18) Nichterfüllung.

Art. 19 Ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel.

Art. 23) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 25) Datenschutz

Art. 26) Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Messe Bozen

Der Vorsitzende Dr. Armin Hilpold



\_\_\_\_\_

Der Aussteller

\_\_\_\_\_